TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Das sonstige Sodergebiet wird mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Freiland-Photovoltaikanlagen und für deren Betrieb notwendige Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die maximale Höhe der Modultische wird auf 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Modultische mit einer Länge über 50 m errichtet werden.

II HINWEISE

- 1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.
- 2. Die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Darstellungen sind ohne Normcharakter.
- 3. Die Festsetzungen im Änderungsbereich in der Fassung des Bebauungsplans Nr. 80.12 "Stern Buchholz Blücher Umweltpark" werden mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark" außer Kraft gesetzt.